

insoweit bisher völlig dem Gesetz, und es ist m. E. fehlerhaft, wenn Arlt und Heuer meinen, die Gerichte hätten sich dabei von „bedenklichem Formalismus“ leiten lassen. Das ist schon deshalb falsch, weil das Gesetz eindeutig ist.

Der Hinweis von Arlt und Heuer, in manchen LPGs wären in der Regel nur zwei Drittel der Mitglieder, manchmal sogar noch weniger anwesend, kann nicht Anlaß sein, die gesetzliche Regelung, die gerade der Entwicklung der sozialistischen Demokratie dient, abzuändern. Es ist vielmehr notwendig, daß insbesondere auch die Landwirtschaftsräte auf die Leitungen der LPGs einwirken, damit diese ihr Kollektiv besser erziehen. Der Vorsitzende des Staatsrates hat auf dem Nationalkongreß am 17. Juni 1962 darauf hingewiesen, daß die Kunst der Leitung darin besteht, die Aktivität des Kollektivs und die Verantwortungsfreudigkeit der Menschen zu entwickeln und die Grundsätze der sozialistischen Demokratie richtig anzuwenden.

Es mag objektive und subjektive Gründe geben, die dazu führen, daß weniger als zwei Drittel der Mitglieder an den Versammlungen teilnehmen. Diese Gründe können aber nicht so bedeutsam sein, daß eine Leitung, die ihren Aufgaben gewachsen ist, nicht damit fertig werden könnte. Gerade weil es im Interesse der genossenschaftlichen Demokratie und zur Weiterentwicklung der Genossenschaften geboten ist, daß bei Beschlüssen der Vollversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, ist die Auffassung unverständlich, man solle an die Nichteinhaltung der

statutarischen Bestimmung nicht „schematisch“ so weitgehende rechtliche Konsequenzen knüpfen.

Die von Arlt und Heuer vertretene Ansicht, man solle nur arbeitsfähige, zum Zeitpunkt der Versammlung in der LPG anwesende und auch abkömmliche Mitglieder berücksichtigen, stellt eine Verletzung des Prinzips der Gleichheit aller Genossenschaftsmitglieder dar und führt zu unhaltbaren Konsequenzen. Meines Erachtens ist auch die Zweidrittel-Mehrheit kein „so außerordentlich hohes Quorum“. Unverständlich erscheint mir auch, daß eine Zweidrittel-Mehrheit wegen „des Reifegrades unserer LPGs“ überflüssig sein soll. Gerade in den am weitesten fortgeschrittenen LPGs werden doch nahezu alle Mitglieder an einer Vollversammlung teilnehmen.

Widersprochen werden muß auch, soweit Arlt und Heuer den Gerichten das Recht absprechen wollen, über die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses der Vollversammlung zu entscheiden. Kommt es zum Prozeß, so sind die Gerichte verpflichtet, die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses festzustellen, wenn eine solche Prüfung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Das Gericht kann gar nicht richtig entscheiden, wenn es nicht die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses prüft. Die Bestimmungen der Statuten, daß die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, hat* hohen erzieherischen Wert, da dann, wenn diese Voraussetzung nicht erreicht ist, ein wirksamer Beschluß nicht vorliegt und die Leitung der LPG das gegen sich gelten lassen muß.

ERHARD HÖNIGKE, Direktor des Kreisgerichts Leipzig (■Stadtbezirk Südost)

Anwendung von Diktiergeräten bei Verhandlungen in Zivil- und Familiensachen

Seit Anfang 1965 werden an unserem Gericht drei Diktiergeräte bei Verhandlungen in Zivil- und Familiensachen und am Arbeitsplatz einer Schreibkraft benutzt. Dadurch wurde die Arbeitsproduktivität wesentlich erhöht. So haben z. B. im August 1965 drei Richter 20 Strafsachen, 44 Familiensachen und 17 Zivilsachen erledigt, obwohl zu dieser Zeit nur eine Protokollantin voll und eine weitere halbtags zur Verfügung standen.

Wir begrüßen, daß Peiler und Cohn in NJ 1965

S. 453 Probleme, die mit der Einführung der neuen Technik in unsere traditionsgebundene Arbeitsorganisation Zusammenhängen, aufgeworfen haben, weil sie auch für die Diskussion neuer Prozeßgesetze von Bedeutung sind.

Peiler und Cohn bejahen, daß das geltende Prozeßrecht den Einsatz von Diktiergeräten zuläßt und die nach §§ 162, 163 a ZPO vorgeschriebene Verlesung des Protokolls bzw. des Stenogramms durch das Abspielen des Bandes ersetzt werden kann. Dem stimmen wir zu. Es ist also schon jetzt zulässig, durch die Verwendung von Diktiergeräten den gesamten Verhandlungsablauf oder wichtige Teile davon aufzuzeichnen und damit eine noch nie gekannte Sicherung der Wahrheitserforschung durch das Gericht und ihre Überprüfung durch die übergeordnete Instanz zu gewährleisten. Das Tonband ist durchaus geeignet, in einigen Jahren das schriftliche Protokoll der Gerichtsverhandlung zu ersetzen. Dabei sei jedoch auf einen Nachteil hingewiesen. Die Verlesung eines Schriftstücks bietet nicht nur Kontrollmöglichkeiten durch das Gehör der Anwesenden, sondern auch durch das Auge des vorlesenden und später unterschreibenden Protokollanten sowie des mitunterzeichnenden Richters. Beim Diktiergerät sind dagegen alle Beteiligten nur auf das Gehörte angewiesen. Beim

Tonbandgerät können außerdem Sprech-, Hör-, Auffassungs- und Übertragungsfehler entstehen. Es ist z. B. kein Einzelfall, daß Sprechfehler, etwa das Verwechseln der Worte „Kläger“ und „Verklagter“ oder von Daten und Zahlen, in das Protokoll gelangt sind, weil keiner der Zuhörenden beim Vorspielen des Bandes den Fehler bemerkt hat. De lege ferenda müßte deshalb die Verwendung von Tonbandgeräten besonders hinsichtlich des Anwendungsbereichs, der Fehlerberichtigung, der Aufbewahrung der Bänder usw. ausdrücklich geregelt werden.

Cohn vertritt die Auffassung, es sei gesetzlich nur in Ausnahmefällen möglich, auf den Protokollführer zu verzichten und statt dessen Diktiergeräte zu verwenden. Er geht dabei davon aus, daß nach dem Gesetz ein Protokollführer nicht nur eine Schreibkraft sei. Die praktischen Erfahrungen der Leipziger Gerichte zeigen jedoch, daß diese gesetzlichen Forderungen nicht zu erfüllen sind. So wird meist das gesamte Protokoll vom Vorsitzenden in die Maschine diktiert, weil das die mangelnde Qualifikation der vorhandenen Arbeitskräfte erfordert. Wenn aber die Protokollführer nur Schreibarbeiten ausführen, trägt auch jetzt schon der Vorsitzende die Verantwortung allein. Deshalb würde sich auch bei Einführung der Diktiertechnik insoweit nichts ändern.

Die teilweise vertretene Auffassung, Urteilsverkündungen seien nur in Gegenwart eines Protokollführers möglich, sollte noch einmal überprüft werden. Wenn z. B. in einem Termin ein Versäumnis-, Anerkenntnis- oder sonstiges Urteil gemäß § 310 ZPO sofort nach Beratung verkündet werden soll, müßte die Bandprotokollierung beendet, eine Schreibkraft oder ein Sekretär